

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation  
du Rhin. 1833-1869**

**1838**

17 (24.7.1838)

1838

Session de Juillet

PROTOCOLE

N<sup>o</sup> XVII.

de la Commission-Centrale pour la navigation du Rhin.

En présence de M. M. les Commissaires ci-après dénommés.

Pour Bade,	de Mr	de Kettner.
" la Bavière "	"	de Nau.
" la France "	"	Engelhardt.
" la Hesse "	"	Vardin.
" Nassau "	le Baron de	Kriarlein.
" les Pays Bas "	Mr	Ruhr.
" la Prusse "	"	Westphal, Président.

Mayence le 24 Juillet 1838.

§. I.

Mesures de police  
concernant le transport  
sur le Rhin des  
arsenics et autres poisons  
métalliques.

Prusse. Mon Gouvernement ayant reconnu le besoin de s'entendre avec les autres Etats riverains sur des mesures de police à prendre relativement aux transports des arsenics sur le Rhin, je me trouve chargé de mettre en délibération le projet d'un règlement à ce sujet, que j'ai déjà eu l'honneur de communiquer à M. M. mes Collègues dans le courant du mois de Janvier dernier.

Après avoir combiné avec ce projet la proposition Bavaroise, d'y comprendre encore d'autres poisons métalliques, la discussion a été ouverte sur le projet ainsi amplifié, laquelle a eu pour résultat l'accord commun des Commissaires sur la rédaction contenue dans l'annexe, qu'ils sont convenus de soumettre à l'approbation

l'approbation des Gouvernemens riverains, pour être  
exécuté, ensuite, en conformité de l'art. 55 du  
Traité, comme règlement de police dans tous les  
ports du Rhin.

/ Signé: / de Kettner,  
de Nau,  
Engelhardt,  
Verdier,  
de Kvierlein,  
Ruhr,  
Westphal, Président.

Pour expédition conforme.  
Le Président de la Commission Centrale.

Westphal  
JH

Anlage zum Protocoll N<sup>o</sup> XVII  
vom 24 Julij 1838.

---

§. I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-  
Präparate, Bleizucker und Grünspan sollen vom.....  
an auf dem ganzen Rhein-Strome folgende Vorsichts-  
maasregeln angewendet werden.

§. II. Arsenik: naemlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rausch-  
-gelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-  
-Cobald: darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die  
Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche,  
scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch  
muss jedes Fass, wenn es nicht über zwei Centner fasst, mit  
vierzehn hölzernen Reifen, bei grösserem Gehalte aber ver-  
hältnissmaessig mit noch mehreren, desgleichen Boden und  
Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig  
sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus  
Schwarzmehl und Tischler-Leim gekochten Kleister zu  
verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen  
diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt mit Reifen  
versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand  
verklebt seyn.

§. III. Auf jedem Collo muss mit leserlichen Buchstaben in schwar-  
zer Oelfarbe das Wort:

**ARSENIK | G I F T |**

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Mani-  
-feste aufgeführt werden muss.

§. IV. Die Ladung muss von einem Zeugnisse der Polizey-Be-  
-hörde des Absendungs-Ortes: dass bei der Verpackung die  
obige Vorschrift (§. II.) befolgt worden, begleitet seyn, und  
der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von  
der

der Hafen-Polizey-Behörde des Absendungs-Ortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, dass die Verpackung keine acusserlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung §. III. vollständig ist.

§. V. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten §. namentlich dem actrenden Sublimat, dem weissen und rothen Praecipitat; ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizey-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Material-Waaren einbegriffen werden.

§. VI. Grössere Transporte der in den §. §. II und V genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rhein ein Quantum von mindestens 50 auf dem Mittel- und Nieder-Rhein von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizey-Behörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem naemlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an und vermerkt dies im Manifeste.

Inbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im freien Lagern.

§. VIII. Schiffer welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizey-Behörde überwiesen worden §. IV. u. V. §.

über.  
hat,  
Be.  
III. /  
entlich  
ritat. /  
biffer  
enn  
wird,  
sfällig  
ren  
sen  
waren  
waren,  
stens  
100  
läßt  
in  
net  
und  
in  
d. ver.  
egen.  
mit.  
kenden  
wäh.  
nicht  
V. u. V. /

/§. IV. & V. / oder das Manifest nicht richtig abfassen / §. III und V. /  
oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Abson-  
derung bei gemischten Ladungen nicht befolgen / §. VI. / endlich  
über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen  
lassen / §. VII. / verfallen in die durch die Gesetze des respectiven  
Uferstaates für derartige Übertretungen verhängten Strafen.  
§. IX. Den Rhein-Koll- und Hafen-Polizey-Beamten liegt  
die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die  
Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rhein-Koll-  
Gerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von  
Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Ver-  
antwortung für Deckung des Schuldigen zu bewirken. Gegen  
Vorsender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen auf-  
geben, wie gegen Besizer, welche sie über die gesetzte Zeit  
/ §. VII. / am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen  
Orts die Bestrafung einzuleiten.